



BESCHLUSSBUCH
zum ASJ-Bundesausschuss
am 22. April 2018 in
Wiesbaden



Inhaltsverzeichnis

Freiheitsrechte im Betreuungsrecht stärken	3
Multilateraler Investitionsgerichtshof nicht so !	8
Rechtsmittelmöglichkeiten im Zivilprozess erweitern, ZPO Reform endlich konsequent anwenden	21
Ärztliche Informationen dürfen nicht strafbar sein – § 219a StGB streichen	25
Wahrung von Völkerrecht und Kriegswaffenkontrollrecht.....	27



Freiheitsrechte im Betreuungsrecht stärken

- 5 Die ASJ fordert die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in Bundesregierung und im Bundesrat auf, bei der anstehenden Reform des Betreuungsrecht folgende Kernforderungen durchzusetzen:
- 10 Bei der anstehenden Reform des Betreuungsrechts sind die Begriffe "Unterbringung" und "Freiheitsentziehung" in § 1906 I, II und IV BGB zu modifizieren. Das Verfahren zu diesem erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist 25 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts den inzwischen veränderten heutigen Erfordernissen des Rechts und der bestehenden Versorgungsmöglichkeiten
- 15 anzupassen.
- Auf den Begriff der "Unterbringung" in § 1906 I BGB, der als massiver Freiheitseingriff die Selbstbestimmung hinsichtlich des eigenen Aufenthalts nicht nur graduell, sondern komplett aufhebt, ist gänzlich zu verzichten. An seine Stelle
- 20 sollte in Zusammenfassung mit dem bisherigen Abs. 4 eine Formulierung treten wie:
- "... wenn und soweit es der Schutz vor erheblichen Selbstgefährdungen erforderlich macht, können für die betreute Person freiheitsbeschränkende oder
- 25 freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen werden. Die zulässigen Eingriffe in die Freiheit der Person sind in Intensität und Dauer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten und innerhalb kurzer zeitlicher Abstände auf

ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Sie bedürfen jeweils der Genehmigung des Gerichts ..."

5 Begründung:

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) in Nordrhein-Westfalen hat bereits auf der Landesdelegiertenkonferenz am 12. März 2016 wichtige Beschlüsse zur Schaffung eine "Vollzugsrechts" für die zivilrechtliche
10 Unterbringung nach § 1906 Abs. 1, 2 und 4 BGB gefasst. Diese Beschlüsse werden durch den hier vorliegenden Beschluss ergänzt.

In der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ab 2017 ist aus Sicht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Reform des Betreuungsrechts hohe
15 Priorität beizumessen. Bundestag und Bundesregierung werden deshalb durch die ASJ-NRW zu diesbezüglichem gesetzgeberischem Handeln aufgefordert.

Nach Auffassung der ASJ-NRW besteht Veranlassung und Handlungsbedarf dahingehend, die Begriffe "Unterbringung" und "freiheitsentziehende Maßnahmen" in
20 § 1906 BGB im Lichte der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK) und des mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf ihre aktuelle Funktionsfähigkeit zu überprüfen, legal neu zu bewerten und entsprechend neu zu normieren.

25 Die sehr deutliche Aufwertung des Rechts auf Selbstbestimmung durch völkerrechtliche Verträge (z.B. UN-BRK), nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung – vor allem zum Behandlungsrecht, §§ 630a ff. BGB, durch die

Normierung der Patientenverfügung in den §§ 1901a und 1901b BGB und dem nach und nach in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) – hat sich im
Betreuungsrecht dahingehend auszuwirken, dass dieses als sog.
Erwachsenenschutzrecht stärker als bisher auf die Präferenzen und Wünsche der
5 schutz- und hilfebedürftigen Personen ausgerichtet wird.

Schutz und Hilfe ist deutlicher Vorrang vor Freiheitseingriffen einzuräumen.
Betreuungsrechtliche Unterstützungsverpflichtungen sind zu stärken.

10 Wie das gesamte Betreuungsrecht, so dient auch speziell § 1906 BGB vorrangig
dem Wohl der betreuten Person. In Abgrenzung zum Recht der öffentlich-rechtlichen
Unterbringung (nach landesrechtlichem PsychKG), das vorrangig auf den Schutz
dritter Personen und erheblich gefährdeter sonstiger Rechtsgüter bezogen ist, ist
der Begriff Unterbringung in § 1906 BGB in erster Linie *positiv* zu verstehen und auf
15 das Wohl der unterstützungsbedürftigen Person auszurichten, *qualitativ* aufzuwerten
und entsprechend normativ auszugestalten.

Bei der Auswahl und der Gestaltung von Schutzmaßnahmen geht es deshalb nicht
vorrangig darum, ein "Entweichen" aus einer geschlossenen Unterbringung zu
20 verhindern, sondern darum, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr von
Selbstgefährdungen sachlich und personell qualitativ hochwertig vorzuhalten,
anzubieten und deren Durchführung zu gewährleisten. Unterbringungen in
geschlossenen Aufenthaltsbereichen und Fixierungen dürfen ausschließlich in
Extremfällen drohender erheblicher und schwerwiegender Lebens- oder
25 Gesundheitsgefährdungen (Gefahr im Verzug) als letztes Mittel des Selbstschutzes
zum Einsatz kommen.

- Die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses und die gerichtliche Beweisaufnahme nach §§ 321 II, 312 Nr. 2 FamFG vor einer Unterbringung sind nach folgender Maßgabe umzugestalten:

5 "Anstelle eines ärztlichen Zeugnisses ist außer für eine kurzzeitige, einstweilige
Freiheitsentziehung von maximal zwei Wochen ein Sachverständigengutachten
normativ vorzusehen und vom Richter einzuholen. Ein solches Gutachten darf
sich nicht allein und nicht vorrangig – negativ – auf die psychische Krankheit oder
Behinderung des Betroffenen fokussieren. Es hat auch vorhandene sowie
10 verstärkbare Ressourcen des Betroffenen darzustellen und daran gemessen den
Unterstützungsbeitrag zu ermitteln. Soweit im Sinne von § 321 II FamFG für
einstweilige Entscheidungen ausnahmsweise ein ärztliches Attest zunächst
aureicht, darf es nicht von einem Arzt der Einrichtung erstellt werden, in der der
Betreute / Kranke behandelt wird oder zu behandeln ist."

15

Begründung:

Nicht nur die Entwicklung der psychiatrischen Versorgung seit den 1980er Jahren hat die stationäre geschlossene Unterbringung zurückgedrängt und teilstationäre, offene und ambulante Maßnahmen zunehmend ermöglicht und als der Verwirklichung von
20 Menschenwürde und Selbstbestimmung angemessener erscheinen lassen. Diese nicht geschlossenen Versorgungsformen sind ebenso in der pflegerischen Versorgung alter, kranker und behinderter Menschen zum vorzugsweisen Maßstab der Betreuung avanciert.

25 In einem betreuungsrechtlichen Sachverständigengutachten zur Frage des Schutzbedarfs eines Erwachsenen kommt es demnach weniger auf die psychiatrischen Krankheits-Aspekte des Betroffenen an. Vielmehr geht es darum, die heute bestehenden Behandlungs-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten in

der Wohnregion des hilfebedürftigen Betroffenen bei der Darstellung des Hilfebedarfs aufzuzeigen.

5 Als Gutachter sind deshalb nicht in erster Linie Ärzte / Psychiater heranzuziehen, sondern fachkundige Personen mit umfassenden Kenntnissen des regionalen Hilfesystems. § 321 FamFG ist entsprechend zu ändern und ggf. für medizinisch entsprechend qualifizierte Angehörige anderer Berufsgruppen zu öffnen.

10 Das Gutachten hat mit Alternativen zur Unterbringung aus dem regionalen allgemein- und sozial-psychiatrischen Versorgungssystem andere und mildere Mittel als einen Freiheitseingriff aufzuzeigen bzw. ausführlich darzulegen, warum diese ggf. nicht in Betracht kommen.

15 Entsprechend erhebt das Gericht Beweis zur Frage, welche alternativen Behandlungs-, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden können oder müssen und nicht nur, welche Krankheit oder Behinderung in welchem Ausmaß vorliegt. § 321 II FamFG ist so zu ändern, dass ärztliche Atteste nur für eine kurze einstweilige Freiheitsentziehung herangezogen und nur von einem dritten Arzt erstellt werden können.

20

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Multilateraler Investitionsgerichtshof nicht so !

Die SPD-Abgeordneten, insbesondere im Bundestag und im Europäischen
5 Parlament, die SPD-Mitglieder, die ein Regierungsamt innehaben, der
Partei Vorstand, alle Funktionsträger und Mitglieder der Partei werden aufgefordert,
eine multilaterale Investitionsgerichtsbarkeit nach dem Muster des vom Rat erteilten
Verhandlungsmandates (veröffentlicht am 20.03.2018) abzulehnen. Ein solcher
Gerichtshof kommt nur dann in Betracht, wenn er ausschließlich für
10 Investitionsabkommen zuständig ist, in denen lediglich die Inländergleichbehandlung
vorgesehen ist. Das bedeutet, die Tatbestände der fairen und gerechten
Behandlung, der indirekten Enteignung oder vergleichbare Tatbestände dürfen nicht
enthalten sein. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass Verletzungen von Umwelt-
, Arbeitnehmer-, Sozial-, und Verbraucherschutzvorschriften durch Investoren
15 sanktioniert werden.

Begründung:

Mit der Etablierung des multilateralen Gerichtshofes gäbe es zwar Verbesserungen
20 im Hinblick auf rechtsstaatliche Kriterien etwa bei der Richterbesoldung. Es bliebe
aber bei einer Etablierung eines Sonderrechts-Regimes, das lediglich
Investoreninteressen sichert, während soziale Rechte keinerlei Rolle spielen. Die
sehr weitgehenden und unklaren Rechtsgrundlagen des Investitionsschutzes blieben
bestehen. Letztlich würde lediglich ein politisch und rechtsstaatlich schädliches
25 System verfahrensrechtlich auf ein höheres Niveau gehoben.

Die Europäische Union treibt ihre Absicht weiter voran, einen multilateralen Investitionsgerichtshof ins Leben zu rufen. So hat am Rande des Weltwirtschaftsforums in Davos Ende Januar 2018 die Kommissarin für Handel der Europäischen Kommission Cecilia Malmström gemeinsam mit dem kanadischen Handelsminister François-Philippe Champagne dafür geworben. Über die Resonanz dieser Bemühungen ist nichts bekannt geworden.

Als Reaktion auf die Kritik an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) im Zuge der intensiven öffentlichen Debatte um aktuelle Freihandelsabkommen neuer Art, wie das auf Eis liegende europäisch-amerikanische Abkommen TTIP oder das unterzeichnete, teilweise in Kraft getretene und zur Ratifizierung in den Mitgliedstaaten anstehende europäisch-kanadische Abkommen CETA, verfolgt die Europäische Union seit 2015 den Ansatz einer internationalen Investitionsgerichtsbarkeit, zunächst auf bilateraler Basis wie bei CETA und dann aber auch als multilaterale Lösung. Sie führte bis März 2017 dazu eine öffentliche Konsultation durch.

Beschlusslage der SPD

Der SPD-Parteikonvent vom September 2014 hatte mit Blick auf TTIP zur Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit und zum Investitionsschutz klare „rote Linien“ gezogen. Investitionsvorschriften seien in TTIP nicht erforderlich und sollten dort nicht eingeführt werden. In dem Beschlusstext heißt es: „In jedem Fall sind Investor-Staat-Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie ‚Faire und Gerechte Behandlung‘ oder ‚Indirekte Enteignung‘ abzulehnen“.

In dem Beschluss vom SPD-Parteitag im September 2015 änderte sich die Haltung von einer generellen Ablehnung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit hin zur Favorisierung einer öffentlichen Gerichtsbarkeit: „Schiedsgerichte zur Beilegung von

Investitionsstreitigkeiten müssen in öffentlich-rechtliche Institutionen umgewandelt werden - mit von den Vertragsparteien ausgewählten Richtern, mit öffentlichen und transparenten Verfahren, mit einer Berufungsinstanz und präzise formulierten Rechtsbegriffen, damit der Regulierungsspielraum der Parlamente erhalten bleibt. Im Ergebnis muss ein klares Verfahren mit rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen. Zu diesen Grundsätzen gehört auch, dass die Anspruchsgrundlagen des Investitionsschutzes nicht durch unklare Definitionen von Rechtsbegriffen wie ‚faire und gerechte Behandlung‘ einem weiten Interpretationsspielraum eröffnen. Durch die Verwendung juristisch präziser Definitionen müssen unbegründete und unseriöse Forderungen von Investoren vermieden werden“. Und:

„Wir verfolgen damit die Idee der Einrichtung echter internationaler Handelsgerichtshöfe.“

Der Parteikonvent zu CETA am 19. September begrüßte, dass es Sozialdemokraten gelungen sei, das „alte privatrechtliche ISDS-System“ abzuschaffen und einen „öffentlich-rechtlichen Investitionsgerichtshof“ zu etablieren. Und wörtlich: „CETA ist der Startpunkt für einen Prozess, an dessen Ende die Einrichtung eines internationalen Handels- und Investitionsgerichtshofes für den globalen Handel stehen sollte – ein Ziel, zu dem sich die Vertragspartner im CETA-Abkommen ausdrücklich gemeinsam bekennen. Im weiteren Prozess sollten unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden werden“.

Der Parteikonvent sah noch deutlicher Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die Anspruchsgrundlagen: „Im Bereich des Investorenschutzes muss mit Blick auf die Rechtstatbestände, wie z.B. ‚faire und gerechte Behandlung‘ und ‚indirekte Enteignung‘ sichergestellt werden, dass keine Bevorzugung von ausländischen gegenüber inländischen Investoren oder Bürgerinnen und Bürgern stattfinden. Investorenschutz sollte somit auf die Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren beschränkt werden“.

In dem auf dem Parteitag am 25. Juni 2017 in Dortmund einstimmig beschlossenen Wahl- und Regierungsprogramm für die Bundestagswahl 2017 heißt es auf Seite 110:

5

„Wir wollen perspektivisch einen unabhängigen internationalen Handelsgerichtshof etablieren, um das Primat der Politik durchsetzen. Die Verhandlungen mit den USA über ein Transatlantisches Freihandels- und Investitionsabkommen (TTIP) zeigen, dass ein Abschluss nach diesen Maßgaben derzeit nicht erreichbar ist. Hingegen ist es in intensiven Verhandlungen mit der neuen kanadischen Regierung gelungen, im Abkommen zwischen EU und Kanada (CETA) zukunftsweisende **Regeln für den Schutz der Arbeitnehmerrechte, der öffentlichen Daseinsvorsorge und für einen**

fortschrittlichen Investitionsgerichtshof zu vereinbaren. Private Schiedsgerichte sind damit ausgeschlossen. Dies muss auch für alle künftigen Handelsabkommen der EU gelten. CETA muss als gemischtes Abkommen sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden. Im Zuge dieser parlamentarischen Kontrolle werden wir alle Aspekte einer sorgfältigen Prüfung unterziehen“.

20

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07. Februar 2018 findet sich auf den Seiten 65 und 66 die Stelle:

„Im europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA sind zukunftsweisende Regelungen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit, Arbeitnehmerrechten, öffentlicher Daseinsvorsorge und für einen fortschrittlichen Investitionsschutz vereinbart worden. Dies muss auch für künftige Handelsabkommen gelten. Wir wollen in Deutschland die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das CETA-Abkommen umfassend in Kraft treten kann“.

Der Prüfungsvorbehalt des Wahl- und Regierungsprogramms bei der Ratifizierung von CETA ist verschwunden. Diese Formulierung berücksichtigt auch nicht die in allen Konvents- und Parteitagsbeschlüssen geforderten Nachbesserungen beim Investitionsschutzrecht. Diese Feststellung übergeht auch die übrigen Monita, die der Parteikonvent vom 19. September 2016 zu CETA formuliert hat. Die dort geforderten Nachbesserungen als Voraussetzung einer Zustimmung von Sozialdemokraten zu CETA sind ganz überwiegend nicht realisiert.¹

10 Einschließlich der bereits erwähnten Punkte zum Investitionsschutz sind die nicht realisierten Forderungen:

- Beschränkung des Investorenschutzes auf Schutz vor Diskriminierung gegenüber inländischen Investoren,
- 15 • Klarere Definitionen bei den Anspruchsgrundlagen im Investitionsschutz,
- Sicherung der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung beim Investitionsgerichtshof,
- Keine Abweichung beim Vorsorgeprinzip,
- Wirkungsvolle Dialogverfahren im Nachhaltigkeitskapitel, Ergänzungen durch Sanktionsmöglichkeiten,
- 20 • Keine Verletzung der Souveränität der Parlamente und Regierung durch Befugnisse der CETA-Ausschüsse,
- Keine Erfassung aktueller und künftiger Daseinsvorsorge.

25 Entwurf der EU- Verhandlungsrichtlinien zum multilateralen Investitionsgerichtshof

¹ vgl. dazu Anwendung der roten Linien der Parteikonvente 2014 und 2016 und des Parteitages 2015 auch beim Japan - EU Free Trade Agreement, JEFTA, sowie bei anderen vergleichbaren Abkommen und Ablehnung von JEFTA, Beschluss des AsJ-Bundesausschusses vom 18. November 2017 https://asj.spd.de/fileadmin/user_upload/Beschlussbuch_ASJ-BA_Nov2017.pdf

Die Europäische Kommission hat am 13. September 2017² einen Beschlussvorschlag für den Rat vorgelegt, Verhandlungen über die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes aufzunehmen und entsprechende Verhandlungsrichtlinien³ zu beschließen. Wesentliche Punkte sind:

5

- Die Verhandlungen sollen unter der Federführung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNICITRAL) geführt werden.
- Partnern eines Handelsabkommens soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofes zu unterwerfen.
- 10 - Es soll eine erste Instanz und eine Rechtsbehelfsinstanz geben, die Rechtsfehler und offensichtliche Sachverhaltsfehler überprüft.
- Strenge Anforderungen an die Qualifikation und die Unparteilichkeit der Richter sollen gestellt werden; es soll Ethikregeln und Mechanismen zur
- 15 Ablehnung von Richtern in den Spruchkammern geben.
- Eine dauerhafte Vergütung der Richter ist vorgesehen.
- Die Ernennung der Richter erfolgt einmalig für einen längeren Zeitraum.
- Die Richter sollen in einem objektiven und transparenten Verfahren ernannt werden.
- 20 - Das Abkommen sollte so flexibel gestaltet werden, dass es einer veränderten Anzahl beigetretener Länder sowie potentiellen Entwicklungen im Hinblick auf die Art der Investitionsschutzabkommen Rechnung tragen kann.

² Europäische Kommission, Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten {SWD(2017) 302 final} vom 13. 9. 2017 http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_1&format=PDF

³ Europäische Kommission, Anhang zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten {SWD(2017) 302 final} {SWD(2017) 303 final} vom 13. 9. 2017 http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_2&format=PDF

- Die Möglichkeit einer Unterstützung des Gerichts durch ein Sekretariat bestehender Schiedsgerichtsorganisationen soll nicht ausgeschlossen werden.
- Transparenz nach dem Vorbild der UNICITRAL-Regeln ist vorgesehen.
- 5 - Eine wirksame internationale Regelung zur Durchsetzung der Entscheidungen sollte es geben.
- Verfahrenshilfen für Entwicklungsländer sollten angestrebt werden.

Die Kommission stellt aber klar, dass es lediglich um Verfahrens- und nicht um materielles Investitionsschutzrecht und dessen Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsregimen (ILO, UN-Übereinkommen) geht.

Bewertung

- 15 Im Vergleich zum bilateralen Investitionsgericht in CETA⁴ stellt die für den multilateralen Investitionsgerichtshof vorgesehene feste und nicht fallbezogene Besoldung der Richter einen Fortschritt dar. Der bisherige potenzielle Konflikt zwischen Rechtsprechung und Einkommenserzielung entfällt.
- 20 Gleichwohl bleibt die konkrete Ausgestaltung des Gerichts vage, so dass aufgrund der Verhandlungsrichtlinien das Ausmaß weiterer Verbesserungen nicht geklärt werden kann. Weder die Qualifikationsanforderungen noch das Verfahren zur Bestellung der Richter sind konkret fixiert. Die Gefahr ist groß, dass auch in der Richterschaft des multilateralen Investitionsgerichtshofes die traditionell
- 25 unternehmensfreundlichen Vertreter des internationalen Handelsrechts dominieren werden.

⁴ Zur Kritik an der Ausgestaltung des Investitionsgerichts siehe den Beschluss des Bundesausschusses der ASJ vom 29. 5. 2016 in Hamburg zu CETA, Rdn. 147- 181, https://asj.spd.de/fileadmin/asj/Beschluesse/Bundesausschuss/BA_2016/Beschlussbuch_Bundesausschuss_2016_Hamburg.pdf

Die Rechtsbehelfsinstanz wird zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Investitionsschutz führen. Dieses internationale Gericht wird aber eine bedeutende Machtposition erhalten. Der multilaterale Investitionsgerichtshof wird mit faktischen Präjudizen Recht setzen. Es ist zu befürchten, dass ein ständiger Gerichtshof sich anders als Ad-hoc-Schiedsgerichte eher trauen wird, Rechtsfortbildung zu betreiben. Die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit und die des EuGH zeigen, dass bei dieser Rechtsprechung die Tendenz besteht, den Anwendungsbereich der Normen, aufgrund derer judiziert wird, tendenziell auszuweiten. Eine Möglichkeit zur Korrektur überschießender Rechtsprechung oberster Gerichte durch die parlamentarische Gesetzgebung, wie wir es aus dem Nationalstaat kennen, gibt es bei einem internationalen Gericht nicht.

Angelika Nußberger, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und Professorin für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsangleichung an der Universität zu Köln, formuliert das im Hinblick auf den EuGH und den EGMR so: „Gerichte sind im Allgemeinen dazu berufen, Recht zu sprechen. Die Arbeit an EuGH und EGMR geht darüber hinaus, ist in gewisser Weise als ‚missionarisch‘ zu klassifizieren. Der EuGH bekennt sich klar zu dem Bekenntnis ‚Im Zweifel für die europäische Integration‘; der EGMR zu dem Bekenntnis ‚Im Zweifel für die Erweiterung der Menschenrechte‘.“⁵

Es ist nicht im Interesse der SPD ein Gericht zu etablieren, das unter dem Motto handeln wird: „Im Zweifel für die Investoren“.

Selbst ein verfahrensmäßig verbessertes Gericht kann halt nur so gut sein wie das von ihm anzuwendende materielle Recht. Die Parteikonvente 2014 und 2016 und der Parteitag 2015 haben völlig zu Recht klare Rechtsbegriffe und eine

⁵ Angelika Nußberger, Zu viel Europa? Europäische Gerichte in der Kritik?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 37/2017, Europa, S. 33.

Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren gefordert. Das materielle Recht ist aber in CETA nicht entsprechend angepasst worden. Und der multilaterale Investitionsgerichtshof soll so flexibel gestaltet werden, dass er einer breiten Palette von Vereinbarungen im Investitionsschutzrecht Rechnung tragen kann. Er ist kein
5 Mittel zur Eindämmung weit reichender und für staatliche Regulierungstätigkeit und Staatshaushalte gefährlicher Investitionsschutzstandards. Durch Effektivierung und Standardisierung der Rechtsprechung kann er auch das Gegenteil bewirken.

Der Deutsche Richterbund wendet sich wegen der fehlenden klaren materiell-
10 rechtlichen Vorgaben gegen den von der Kommission vorgelegten Entwurf der Verhandlungsrichtlinien. Ein Gericht zu etablieren, dem demokratisch gesetztes Recht als Entscheidungsbasis fehle und dass sich sein eigenes Recht selbst schaffen könne, sei der falsche Weg. Dem Geschäftsmodell einer Klageindustrie werde die Grundlage so nicht entzogen. Lediglich für bestehende
15 Investitionsschutzverträge mit Drittstaaten außerhalb der EU sei zur Überbrückung fortgeltenden Investorenschutzes aufgrund von Auslaufklauseln mit langen Fristen ein multilateraler Investitionsgerichtshof gegenüber der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit die bessere Lösung.⁶

20 Allein schon Klagedrohungen von Unternehmen führten beim bestehenden Investitionsschutzregime dazu, dass Regierungen angedachte, Unternehmensinteressen negativ berührende Regulierungen aus Angst vor potentiellen hohen Schadensersatzforderungen nicht weiter verfolgten. Dieser „Regulatory Chill“ würde durch einen multilateralen Investitionsgerichtshof in seiner
25 Wirkungsweise modifiziert werden. Bei der zu erwartenden Vereinheitlichung der Rechtsprechung würde ein solcher Versuch der Einflussnahme nur noch glaubhaft sein, wenn er sich auf diese stützen kann. Sollte das der Fall sein, dann gelingt Regulatory Chill aber umso besser.

⁶ Deutscher Richterbund, Stellungnahme 21/17 vom 2.11.2017, http://www.dr.b.de/index.php?id=155&tx_news_pi1%5Bnews%5D=100&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a0249dfdcfbcaee42a60064894ac054

Es wird nicht mehr erforderlich sein, dass Unternehmen mit Klagen drohen. Die Staaten werden bei ihrer Regulierungstätigkeit die Rechtsprechung des Gerichts genau beachten, um teure Investitionsschutzklagen zu vermeiden. Es wird
5 Interpretationsspielräume und Unsicherheiten bei der Anwendung der Urteile auf andere Fallkonstellationen geben. Die Staaten werden aber im Zweifel sicherheitshalber zu engen Auslegungen neigen. Letztlich bedeutet das, dass der multilaterale Investitionsgerichtshof zu einem potenziellen stillen Mitgesetzgeber werden wird - und das in einem globalen Ausmaß.

10

Durch die Privilegierung ausländischer gegenüber inländischen Investoren wird gegen das Prinzip der demokratischen Gleichheit und das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen, weil für Investoren eine Sonderrechtsordnung geschaffen und dadurch Kapitalinteressen privilegiert werden. Der multilaterale
15 Investitionsgerichtshof bewirkt eine Institutionalisierung und Verfestigung dieses Sondergerichtswegs für eine bestimmte Gruppe. Letztlich werden Kapitalinteressen gegen sich ändernde Mehrheiten in den Parlamenten immunisiert.

20

Die Frage der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch Investitionsgerichte ist neben anderen Problemen auf der europäischen Ebene virulent geworden: Der
25 EuGH hat in seinem Gutachten zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten beim EU - Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA)⁷ darauf hingewiesen, dass die Frage der materiellen Vereinbarkeit der Investor-Staat-Streitbeilegung nicht Gegenstand dieses Gutachtens gewesen sei und er deshalb dazu in diesem Rahmen auch nicht habe Stellung nehmen können. Manche Autoren erkennen im Text eine hohe Nachdrücklichkeit dieser Feststellung des EuGH und vermuten, „dass der EuGH ein Problem hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem

⁷ EuGH, Gutachten 2/15 (EUSFTA) vom 16.5.2017, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62015CV0002\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62015CV0002(01))

primären Unionsrecht sieht. Andernfalls hätte es eines solchen, für den EuGH eher untypischen obiter dictum nicht bedurft⁸.

5 Bereits in der „Erklärung des Königreichs Belgien zu den Bedingungen für die Ermächtigung seitens des Föderalstaates und der föderierten Einheiten zur Unterzeichnung des CETA“ wurde ebenfalls mit Verweis auf das Singapur-Gutachten angekündigt, dass Belgien beim EuGH ein Gutachten zur Prüfung der Vereinbarkeit des bilateralen Investitionsgerichtshofs mit den europäischen Verträgen erbeten würde⁹.

10

Dies hat die belgische Regierung am 6. September 2017 getan. Sie selbst bezieht keine Position und hat vier Themenbereiche angeführt: Eine mögliche Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH bei der endgültigen Auslegung von Unionsrecht, des Gleichheitsgrundsatzes, des Rechts auf Zugang zu Gerichten und
15 des Rechts auf eine unabhängige und unparteiische Rechtsprechung. Die Kommission und der Rat vertreten die Ansicht, dass der bilaterale Investitionsgerichtshof mit dem EU-Recht vereinbar sei. Die Entscheidung des EuGH, die nicht vor 2019 erwartet wird, wird auch von Bedeutung für den multilateralen Gerichtshof sein¹⁰.

20

⁸ Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa (10.7.2017; PE 6 – 3000 – 044/17): Das Gutachten des EuGH zum EU-Freihandelsabkommen mit Singapur (EUSFTA). Zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten sowie der Beteiligung des Bundestages am Zustandekommen von EU-Freihandelsabkommen der „neuen Generation“, S. 7, <https://www.bundestag.de/blob/516218/3d436e7222ad16b5b694607ee5bda524/gutachten-des-eugh-freihandelsabkommen-singapur-data.pdf>). Siehe auch Daniel Sarmiento auf verfassungsblog.de: The Singapore Silver Bullet, 17.5.2017.

⁹ Erklärung Nr. 37, Amtsblatt L 11, 14. Januar 2017 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:011:FULL&from=DE>

¹⁰ DIHK Newsletter InfoRecht 09/2017 https://www.halle.ihk.de/blob/halihk24/recht/fallback1417685900031/3846412/a6f5a1a62628f92fedcfc94bb840429b/Newsletter-InfoRecht-09_2017-data.pdf

Wie immer der EuGH letztlich entscheiden wird, allein schon an dieser Debatte wird erneut die Fragwürdigkeit des Sonderrechtswegs deutlich.

In der Rechtsache Achmea hat der EuGH inzwischen innereuropäische

5 Investitionsschutzverträge für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt. Der EuGH hat damit die Auffassung der Europäischen Kommission bestätigt, dass innerhalb der EU kein Raum für die noch bestehenden bilateralen
Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten besteht.¹¹ Der dem Streit zugrundeliegende Vertrag zwischen der Slowakei und den Niederlanden könne,
10 so der EuGH, so ausgelegt und angewendet werden, dass die volle Wirksamkeit des Unionsrechts nicht gegeben sei. Der EuGH weist aber darauf hin, dass internationale Übereinkünfte, die Gerichte zur Auslegung ihrer Bestimmungen vorsehen, deren Entscheidungen für EU-Organe, einschließlich des EuGH verbindlich sind, nicht grundsätzlich gegen Unionsrecht verstoßen. Dabei müsse
15 allerdings die Autonomie der EU und ihrer Rechtsordnung gewahrt bleiben. Bei dem slowakisch-holländischem Vertrag sei aber die Europäische Union kein Vertragspartner. Er sei geeignet, den durch die Verträge geschaffenen eigenen Charakter des EU-Rechts in Frage zu stellen.¹²

20 Das rechtspolitische Problem, dass das System der internationalen Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit gerade auch für Entwicklungsländer die falschen Anreize setzt, wird durch den multilateralen Investitionsgerichtshof verstärkt. Anstatt Anreize zu liefern, die für Investoren erforderliche Rechtsstaatlichkeit durch innere Reformen zu erreichen, was rechtspolitisch erwünscht wäre, ermöglicht die internationale

¹¹ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Juni 2015, Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Beendigung ihrer EU-internen bilateralen Investitionsschutzabkommen auf,

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5198_de.htm

¹²

Urteil des Gerichtshofs, Rechtssache C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea vom 6. März 2018, S. 6
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=199968&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=734002>

Schiedsgerichtsbarkeit Staaten auch mit fragwürdigen nationalen Rechtssystemen Investoren zu gewinnen, wenn sie denn Verträge zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Streitigkeiten eingehen. Eine auf ein funktionsfähiges nationales Rechtssystem ausgerichtete Politik würde einen höheren Beitrag zur Entwicklung in solchen Staaten leisten als der internationale Investitionsschutz. Dieser ist mehr im Interesse der Investoren als der Entwicklungsländer. Nach dem Stand der empirischen Forschung, ist die Wirkung des Investitionsschutzes im Hinblick auf Wachstum und Wohlstand der Entwicklungsländer unklar.

10 Nach alledem ist das multilaterale Investitionsgericht schädlich und gefährlich. Die SPD sollte ihre Haltung zu ihm dringend ändern.

Weiterleitung an ...

15

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Gruppe im Europäischen Parlament

20

25



Rechtsmittelmöglichkeiten im Zivilprozess erweitern, ZPO

Reform endlich konsequent anwenden

5

Der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregierung und im Bundesrat werden aufgefordert, spätestens beim übernächsten Ablaufen der Wertgrenze für

10 **Nichtzulassungsbeschwerden (§ 26 Nr. 8 EGZPO) dieser Verlängerung nicht mehr zuzustimmen. Es ist unverzüglich zu prüfen, wie entsprechende personelle Kapazitäten beim Bundesgerichtshof geschaffen werden können, um auf die zu erwartende Mehrbelastung angemessen reagieren zu können.**

15 **Begründung:**

§ 26 EGZPO lautet:

„Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 gelten folgende Übergangsvorschriften:

(...)

20 Nr.8

§ 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S 1887) ist bis einschließlich 30. Juni 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der
25 Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Dies gilt

nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung verworfen hat.“

Die Einschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 543 I Nr 2, 544 ZPO nF) gilt für den Zeitraum bis 30.6.2018 (Frist durch G v 22.12.2016, BGBl I 3147, erneut verlängert).

- 5 Der Zugang zur Revisionsinstanz über die Nichtzulassungsbeschwerde wird bis 30.6.2018 durch § 26 Nr. 8 EGZPO davon abhängig gemacht, dass der Wert der mit der beabsichtigten Revision verfolgten Beschwer 20 000 Euro übersteigt. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung hat der BGH bejaht (NJW-RR 2003, 645).

- Der Sache nach handelt es sich um die Wiedereinführung der alten (in der
10 Begründung der ZPO- Reform des Jahres 2001 wortreich verdammt) wertgrenzenabhängigen Revision durch die Hintertür - auf etwas erniedrigtem Niveau (so auch Piekenbrock/Schulze JZ 2002, 911). Begründet wird dies damit (BTDrs 14/4722, 587), dass einer möglichen Überlastung des BGH vorgebeugt werden solle - wegen der Unsicherheit der Prognose, in welchem Umfang von der
15 Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden wird. So ungewiss scheint aber die Prognose nicht. Die Geltung über den ursprünglich vorgesehenen 31.12.2006 hinaus war von Anfang an abzusehen und ist wiederholt Wirklichkeit geworden. Eine 20 000 Euro übersteigende Beschwer ist - jedenfalls bis auf Weiteres - besondere Zulässigkeitsvoraussetzung der Nichtzulassungsbeschwerde.

- 20 (vgl. zum Ganzen: Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2017, § 26 EGZPO, Rn. 12)

Die ursprüngliche Gesetzesbegründung zur Einführung des § 26 Nr.8 EGZPO lautet:

- „Diese Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Revisionsgericht und die angespannte derzeitige Belastungssituation beim Bundesgerichtshof machen es –
25 obwohl Wertgrenzen generell als Steuerungsinstrument für die Zugangsregulierung wegfallen sollen – erforderlich, zur Vermeidung

einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofs für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen. Auf

der Grundlage einer Übergangsregelung, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst, ist mit einer spürbaren Entlastung des Bundesgerichtshofes zu rechnen, ohne die generelle Möglichkeit zu beeinträchtigen, in Grundsatzfragen höchstrichterliche Entscheidungen herbeizuführen. Während derzeit

5 Nichtannahmeentscheidungen wegen der notwendigen Prüfung einer „Erfolgsaussicht im Ergebnis“ einen größeren Aufwand erfordern, führt die Beschränkung des Prüfungsumfangs im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zu einer geringeren Belastung.

Die Wertgrenze für die vorläufige Beschränkung der Zulassungsbeschwerde setzt
10 der Entwurf – entsprechend der Herabsetzung der Berufungssumme – auf 40 000 DM fest und führt damit die Wertgrenzenerhöhung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes

vom 17. Dezember 1990 (BGBl. IS. 2847) wieder auf den davor geltenden Wert zurück. In der Übergangszeit besteht Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der
15 Revision zu entwickeln, die sich auch auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken werden. Es ist zu erwarten, dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungs- beschwerden rückläufig sein wird. Davon wird es letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der

20 Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.“

Die Gesetzesbegründung zur erneuten Verlängerung lautet:

„Gemäß § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum
25 Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung – seit dem 1. Januar 2002 unverändert – nur bei einer Beschwer von mehr als 20 000 Euro eröffnet. Die Regelung einer Mindestbeschwerde hat sich grundsätzlich bewährt. Ohne die Wertgrenze wäre es bereits vor geraumer Zeit zu einer nicht mehr tragbaren

Belastung des Bundesgerichtshofs gekommen. Im Hinblick auf die gestiegenen Eingangszahlen bei den Nichtzulassungsbeschwerden, die insbesondere auf das am 27. Oktober 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung zurückzuführen sind, ist die Entwicklung über einen weiteren Zeitraum von 18 Monaten zu beobachten.“

Aus rechtspolitischer Sicht kann, unabhängig von der Frage, ob Streitwertgrenzen generell ein sinnvolles Instrument zur Rechtswegbeschränkung sind, das Argument der Belastung des BGH nicht tragen. Rechtssuchende sollen die Möglichkeit haben, die Entscheidungen der Tatgerichte auch revisionsrechtlich überprüfen zu lassen. Dies war auch der klare Wille des Reformgesetzgebers im Jahre 2001. Erforderlichenfalls sind entsprechende Kapazitäten beim BGH zu schaffen.

Weiterleitung an ...

15

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

20

25

30



Ärztliche Informationen dürfen nicht strafbar sein – § 219a StGB streichen!

5

1. § 219a StGB ist ersatzlos zu streichen.
2. Die Landesregierungen mit SPD-Beteiligung werden aufgefordert, dem Antrag der Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Brandenburg und Bremen (BR-Drs. 761/17) im Bundesrat zuzustimmen.
- 10 3. Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich zu ihrem Antrag (BT-Drs. 19/1046) zu bekennen und ggf. die so genannte „Fraktionsdisziplin“ aufzuheben.

Begründung:

15 Ärztinnen und Ärzte, die auf der Internetseite der eigenen Praxis die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erwähnen, setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung gemäß § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) aus. Die Strafrechtsnorm verbietet nämlich, öffentlich seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung
20 eines Schwangerschaftsabbruchs anzubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzugeben. Ein solches Werbeverbot wurde – zunächst als § 219 – zum 1. Juni 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt und im Folgenden grundsätzlich beibehalten, während sich die Regelungen zur Straffreiheit des Abbruchs der Schwangerschaft grundlegend änderten. Die
25 Mehrheit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte interpretiert die Voraussetzungen des § 219a StGB zwar eng und erhebt bei einem neutralen Hinweis keine Anklage.

Am 24. November 2017 verurteilte das Amtsgericht Gießen (501 Js 15031/15) jedoch die Ärztin Kristina Hänel, weil diese auf ihrer Internetseite über einen Link
30 „Schwangerschaftsabbruch“ eine PDF-Datei zum Download angeboten hatte, welche allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie zu dessen Durchführung in ihrer Praxis enthielt. Die im Gießener Fall zuständige Staatsanwaltschaft sah in Übereinstimmung mit dem Gericht den Tatbestand der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ jedoch bereits durch den sachlichen Hinweis darauf als
35 verwirklicht an. Solche Interpretationsspielräume verursachen Rechtsunsicherheit mit der Folge, dass eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten von derartigen Hinweisen auf ihren Webseiten absieht.

Seit 2010 hat es zwar nur eine weitere Verurteilung gemäß § 219a StGB gegeben, problematisch ist jedoch der stetige Anstieg der Strafanzeigen. Engagierte Abtreibungsgegner erstatten gezielt Strafanzeige gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und dies auf ihrer Internetseite angeben.
40

Solche Fälle verursachen Rechtsunsicherheit mit der Folge, dass eine Vielzahl von Ärztinnen und Ärzten von derartigen Hinweisen absieht.

5 Die Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Vorschrift des § 219a StGB widerspricht vielmehr den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Einerseits sollen Schwangere durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, wie und bei welcher
10 Ärztin oder bei welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen. Andererseits dürfen Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkommen.

15 Außerdem hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Zusammenhang mit den Regelungen in den ärztlichen Berufsordnungen wiederholt gegen eine unzulässige Verkürzung der Berufsausübungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten gewendet; für interessengerechte und sachangemessene Information, die keinen Irrtum erregt, müsse im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben.

20 Das BVerfG hat hierzu ausgeführt: *„Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können“* (BVerfG, 1 BvR 1060/02, Rn 36).

25 Überdies ist nicht einzusehen, dass über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen der §§ 218 ff. StGB straffrei sind, nicht auch rechtmäßig informiert werden darf.

30 Der vorhandene Schutz erscheint zudem ausreichend: § 3 UWG verbietet als unlautere geschäftliche Handlung auch Werbung, die gegen die Menschenwürde verstößt. Überdies untersagt § 27 MBO-Ä Ärzten berufswidrige Werbung, das heißt insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

35 **Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Wahrung von Völkerrecht und Kriegswaffenkontrollrecht

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen fordert die Vertreterinnen und Vertreter der SPD in der Bundesregierung sowie die Bundestagsfraktion und den Parteivorstand der SPD auf, sich **in expliziter, rechtlich begründeter und öffentlich stärker als bisher wahrnehmbarer Weise gegen die kriegserischen Handlungen der Republik Türkei in Nordsyrien auszusprechen**, die **Lieferung von Kriegswaffen** (auch in mittelbarer Form mittels sog. internationale Rüstungskooperationen) **an bzw. in die Türkei zu unterbinden sowie entsprechende Genehmigungen zu versagen bzw. zu widerrufen**. Die von der SPD getragene Bundesregierung wird des Weiteren aufgefordert, das NATO-Mitglied Türkei im Rahmen von NATO-Konsultationen **nach Art. 4 NATO-Vertrag explizit aufzufordern, von einer Weiterverfolgung der militärstrategischen Ziele in Nordsyrien Abstand zu nehmen**, soweit es nicht triftige Beweise für das Vorliegen einer hinreichenden Selbstverteidigungslage nach Art. 51 VN-Charta beibringt; in diesem Zusammenhang ist die Republik **Türkei explizit zu erinnern an ihre Verpflichtung aus Art. 1 NATO-Vertrag, sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltanwendung zu enthalten**, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind. Im Übrigen wird die Bundestagsfraktion aufgefordert, die **Pläne für ein verbindliches Rüstungsexportgesetz**, zu dem bereits FDP, Linke und Grüne Zustimmung signalisiert haben, **voranzutreiben**.

20 Begründung:

Seit 20. Januar 2018 führt die Türkei unter dem Namen „Operation Olivenzweig“ eine Militäroperation auf syrischem Staatsgebiet durch, die bislang eine **Vielzahl von Verletzten sowie Todesopfern auch auf ziviler Seite** gefordert hat. Zur Rechtfertigung dieses Verstoßes gegen Gewaltverbot aus Art. 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen beruft sich die Türkei in allgemein-öffentlichen Verlautbarungen auf das prinzipielle Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta. In ihrem offiziellen Schreiben an den VN-Sicherheitsrat vom 20. Januar 2018 verwendet die Türkei den entsprechenden Begriff „armed attack“ allerdings gar nicht, sondern skizziert eine terroristisch motivierte Bedrohungslage als Folge des syrischen Bürgerkrieges und verweist auf angeblich zunehmende Übergriffe auf türkisches Territorium durch die Yekîneyên Parastina Gel (syrisch-kurdische „Volksschutzeinheiten“). Konkrete **Beweise für das Vorliegen eines entsprechenden, das Selbstverteidigungsrecht eventuell auslösenden**

40 „**bewaffneten Angriffs**“ **bleibt die Türkei** – so auch das Ergebnis der
völkerrechtlichen Bewertung der „Operation Olivenzweig“ durch die
wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 07.03.2018 (WD 2 -
3000 - 023/18) – **schuldig**. Nach nahezu einhelliger Auffassung internationaler
Experten wären solche Beweise mangels entsprechender Faktenlage **auch nicht zu**
erbringen.

Militärische Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 51 VN-Charta müssen in jedem
Fall vom Gedanken der Selbstverteidigung getragen sein. Ein eventuelles
45 Selbstverteidigungsrecht würde – auch bei Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ –
nicht schrankenlos gelten, sondern unterläge den Prinzipien der Erforderlichkeit und
Verhältnismäßigkeit. Erhebliche Zweifel an einer theoretischen Verhältnismäßigkeit
des militärischen Vorgehens der Türkei ergeben sich im Übrigen im Hinblick auf
Umfang, Ziele und Dauer des bewaffneten Angriffs in Nordsyrien. **Insbesondere das**
50 **militärische Verfolgen der explizit erklärten geostrategischen Ziele der Türkei** –
nämlich das kurdische Einflussgebiet südlich der türkischen Grenze einzudämmen,
die Entstehung eines kurdischen de facto-Regimes zu verhindern und den eigenen
Einflussbereich auszuweiten – **gehen über ein strikt am Gedanken der**
Selbstverteidigung ausgerichtetes militärisches Handeln hinaus, da sie zu einer
55 dauerhaften Veränderung von Strukturen und Einflusszonen auf fremdem
Staatsterritorium führen können. Dies ergibt sich auch aus dem taktischen Vorgehen
der türkischen Streitkräfte im Hinblick auf die Einnahme der nordsyrischen Stadt
Afrîn.

60 **Im Ergebnis führt die Türkei unter dem bisherigen Namen „Operation**
Olivenzweig“ einen bewaffneten und gegen Art. 2 Absatz 4 VN-Charta
verstoßenden Angriffskrieg auf syrischem Staatsgebiet durch. Die Türkei ist
daher an ihre Verpflichtung aus Art. 1 NATO-Vertrag zu erinnern, sich in ihren
internationalen Beziehungen jeder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den
65 Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.

Nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 des
Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, KrWaffKontrG) sind
70 **Genehmigungen** zum Erwerb oder zum Überlassen von Kriegswaffen **zu versagen**,
wenn „die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden
Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden“. Dies ist
beim türkischen Angriff auf Nordsyrien wie ausgeführt der Fall. Des Weiteren sind
nach § 7 Abs. 2 KrWaffKontrG **bereits erlassene Genehmigungen „zu widerrufen**,

75 wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist“.

80 Im Jahre 2017 wurden aus Deutschland Rüstungsgüter im Wert von 59,5 Millionen € an bzw. in die Türkei geliefert (nach 49 Mio. € im Jahre 2016 und 26,5 Mio. € im Jahre 2015). Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums wurden in den ersten fünf Wochen der sog. „Operation Olivenzweig“ 20 Exportgenehmigungen für deutsche Rüstungsgüter im Wert von 4,4 Mio. € erteilt und demnach noch mehr als der Durchschnittswert von 14 Genehmigungen im Wert von 3,6 Mio. € für einen solchen Zeitraum im Vorjahr.

85 Der **Einsatz türkischer Panzer aus deutscher Herkunft vom Typ Leopard 2A4** in Nordsyrien und damit in einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg ist dokumentiert. Die Voraussetzungen für § 6 Absatz 3 Nr. 1 sowie § 7 Abs. 2 KrWaffKontrG sind damit erfüllt und dokumentiert.

90 Die Vertreterinnen und Vertreter der SPD in der Bundesregierung werden daher dringend ersucht, die **entsprechenden Maßnahmen zur Wahrung von Völkerrecht und Kriegswaffenkontrollrecht zu verfolgen und umzusetzen**. Des Weiteren werden die Vertreterinnen und Vertreter der SPD in Bundesregierung, Bundestagsfraktion und Parteivorstand dringend gebeten, sich **auch in Bezug zur**
95 **Türkei gegen völkerrechtswidrige Angriffskriege, Menschenrechtsverletzungen sowie (zudem steigende) Rüstungsexporte in Krisengebiete explizit und öffentlich deutlich wahrnehmbar auszusprechen**.

100 **Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges: Außenministerium